

- lauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Doch beträgt die Verjährungszeit nie weniger als fünf und nie mehr als dreißig Jahre;
- c. alle andern Strafen sind der Verjährung nicht unterworfen;
- d. Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder, wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, gerechnet.

Art. 43. Verbrechen, welche ausnahmsweise von den bürgerlichen Gerichten zu beurtheilen sind (Art. 3), verjähren nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesetzgebung.

(Die Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 21. Mai 1851.)

Zum zweiten Commis auf dem Postbureau zu Lachaurdefonds (Kantons Neuenburg) mit einer Jahresbesoldung von Fr. 800 wurde gewählt:

Herr Fritz Alliot, von Lachaurdefonds.

(Vom 23. Mai 1851.)

Mittels Depesche vom 20. dieß bringt der Geschäftsträger der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris, betreffend die Auswanderung nach Algier, dem Bundesrathe Folgendes zur Kenntniß:

Häufig wenden sich Schweizerbürger an den Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankreich, um durch dessen Vermittlung sowohl Ländereien in Algier als auch die unentgeltliche Ueberfahrt dorthin von Marseille aus, zu erhalten.

Damit derartigen Begehren von Seite des Kriegsministers der französischen Republik entsprochen werden können, müssen die Petenten ihre Geschlechts- und Taufnamen, ihr Alter, so wie auch die Namen der sie begleitenden Familienglieder genau angeben; überdieß müssen sie ein Leumundszeugniß vorweisen, so wie auch eine von ihrer Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung, daß sie über mindestens fr. Fr. 1000 frei verfügen können.

Die französische Regierung räumt nur den Grund und Boden ein, und ausnahmsweise werden Lebensmittelrationen bis zur kommenden Ernte bewilligt. Der Pflanzler ist gehalten, die behufs Nuzbarmachung der Ländereien, deren Ausdehnung übrigens mit den Verhältnissen und Arbeitsmitteln desselben in Einklang gebracht wird, nöthigen Gebäulichkeiten zu errichten.

Begehren, welchen die erwähnten Zeugnisse nicht beigelegt werden sollten, müssen in Zukunft ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden.

Mehrere Familien, welche vor ihrer Abreise die Abtretung von Ländereien weder verlangt noch erhalten hatten, sind im größten Elende in Algier angelangt. Aus Rücksichten der Humanität hat der Generalgouverneur dieselben in der Unter-Division von Blidah unterbringen, und ihnen daselbst Wohnung, Land und Lebensmittel anweisen lassen; allein derartige Vergünstigungen können leicht rückgängig gemacht werden und in auch Zukunft nicht mehr stattfinden.

Demnach würden sich die Familien, welche ohne vorher

die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen zu haben auszuwandern sollten, den härtesten Entbehrungen aussetzen.

Diejenigen Familien, welche im Besitze der nöthigen Hülfsmittel, in Algier die Landwirthschaft zu betreiben wünschen, würden jedenfalls klug handeln, wenn sie noch, bevor sie einen solchen Entschluß gefaßt, abwarten würden, bis das Schicksal und die Lage der in Algier bereits angesiedelten Familien besser gewürdigt werden könnte.

Der Frühling und der Sommer sind übrigens für eine Ansiedlung in Algier keineswegs günstige Jahreszeiten, und es muß hiefür dem Monate September der Vorzug gegeben werden.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1851
Date	
Data	
Seite	500-502
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 632

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.